

4.16-6410.06-180014

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Teich 2 auf den Grundstücken Fl. Nr. 161, 160, 157 der
Gemarkung Grassau, Markt Grassau, für Berechnungszwecke, Antrag auf beschränkte
wasserrechtliche Erlaubnis, Firma Resort Achenal GmbH, Betrieb Golf, Grassau**

Bekanntmachung

Die Firma Resort Achenal GmbH, Betrieb Golf, beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz für die Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Grundwasserteich 2 auf o. g. Grundstücken. Inhalt des Antrags ist eine jährliche Entnahmemenge von max. 40.800 m³. Die seit 2008 erlaubte maximale jährliche Entnahmemenge ist bisher festgesetzt auf 25.000 m³/a. Die festgelegten Momentan- und Tagesentnahmemengen bleiben weiterhin unverändert.

Nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das geänderte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das geänderte Vorhaben überschreitet erneut den in Anlage 1 Nr. 13.3.3 genannten Prüfwert. Es ist deshalb gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 UVPG wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG am Standort der Entnahmestelle auf dem Golfplatzareal (75 ha) vorliegen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 15.12.2022
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl